

Satzung

Jugendförderverein Golf-Club Schloss Breitenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Jugendförderverein Golf-Club Schloss Breitenburg e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Breitenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung des Golfsports und hier insbesondere des Leistungs- und des Jugendgolfs im Kreis Steinburg.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften wie Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Partnergesellschaften und BGB-Gesellschaften werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufnahme kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Förderbeiträge

1. Der Verein kann von allen Mitgliedern Förderbeiträge erheben. Über die Erhebung und die Höhe des Förderbeitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann der erhöhte Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr auferlegt werden, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen zugleich einer Schatzmeister und einer Schriftführer ist.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung oder, falls dies beantragt wird, in geheimer schriftlicher Abstimmung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich und unter Bekanntgabe des der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 1 Woche einberufen werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Vorstand darf den Kassenbestand nicht überschreiten.

Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.

Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail an die zuletzt dem Verein angegebene Adresse einzuladen sind.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Rechnungsbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Kassenprüfer werden einzeln für jeweils 3 Jahre gewählt.

Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Golfverband Schleswig-Holstein e. V., der es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.